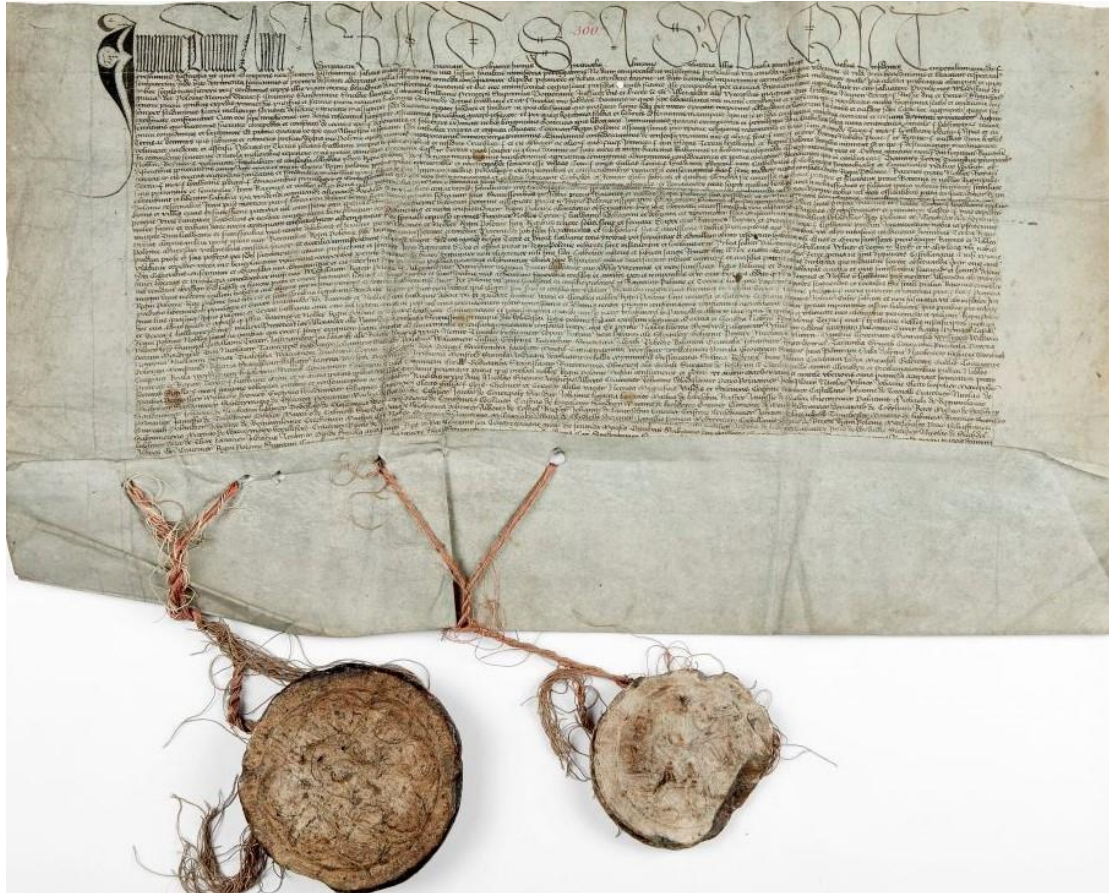


## Union von Horodlo 1413



Betrachten Sie das Bild in hoher Auflösung: <https://polishfreedom.pl/en/document/the-union-of-horodlo>

Am 14. August 1385 schlossen Vertreter des Königreichs Polen und des Großherzogtums Litauen in Krewa einen Heiratsvertrag, der als die Union von Krewa in die Geschichte einging. Für die Hand von Königin Hedwig von Anjou und die polnische Krone verpflichtete sich Großherzog Jogaila, sich nach dem lateinischen Ritus taufen zu lassen, die polnischen Kriegsgefangenen zu befreien und alle territorialen Verluste Polens rückgängig zu machen. Der lateinische Begriff *applicare* (dt. anschließen, verbinden), der in diesem Dokument zur Beschreibung der rechtlichen und verfassungsrechtlichen Beziehung zwischen der Krone und dem Großherzogtum verwendet wird, hat unter Historiker/innen zahlreiche Kontroversen ausgelöst. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Entwicklungen muss festgestellt werden, dass der „Anschluss“ Litauens (im Sinne einer Einverleibung) nicht erreicht wurde und die Union personell mit dem Monarchen Władysław II. Jagiełło verbunden war, der zur gleichen Zeit das Königreich Polen und das Großherzogtum Litauen regierte.

(Text: Igor Kąkolewski aus dem Ausstellungskatalog: *Pod wspólnym niebem. Rzeczpospolita wielu narodów, wyznań i kultur*. Wystawa Muzeum Historii Polski, Zamek Królewski w Warszawie 3 V–31 VII 2012, Warszawa 2012, S. 111.)

Aus dem Polnischen von Jakob Sawicki

*Władysław Jagiello, König von Polen und oberster Fürst von Litauen, sowie (sein Vetter) Witold, Großfürst von Litauen, beschreiben den Charakter der Verbindung des Großfürstentums Litauen mit der Krone Polen. Gleichzeitig verleihen sie den Bojaren des Großfürstentums eine Reihe von Privilegien, mit der Maßgabe, dass nur diejenigen von diesem Vorrecht Gebrauch machen können, die Wappen führen, welche ihnen vom polnischen Adel verliehen worden sind.*

Im Namen des Herrn, amen. Zum immerwährenden Gedächtnis. Unsere Pflicht ist es, die Heil bringenden Becher der geistlichen Nahrung denen zu reichen, denen wir als Vorsteher die Unterstützung der zeitlichen Güter gewähren, auf dass wir denen, deren körperliche Bedürfnisse wir befriedigen, auch die Dienste des Heils erweisen, soweit es uns möglich ist, damit es nicht so aussieht, als ob wir, indem wir uns um zeitliche Fortschritte bemühen, das vernachlässigten, was uns zu dem Leben dient, von dem wir die Gaben des Segens und den ewigen Kampfpfeis erwarten, und damit wir nicht Schaden am Leben nehmen, die erwünschten Belohnungen nicht erlangen und von unseren Mühen keinen Gewinn haben. Wir müssen deshalb erforschen und mit gebührender Überlegung darauf bedacht sein, dass wir, wenn wir den Menschen die Wohltaten des Fleisches erweisen, darauf sinnen, wie wir ihnen die himmlische Nahrung darreichen, und dass wir ihnen, denen wir in dieser Welt vergängliche Güter bereiten, den Weg der ewigen Seligkeit zeigen, damit sie sowohl hier die Hilfe unserer Großzügigkeit erfahren als auch schließlich durch die Ausübung unserer Leitung die Segnungen der künftigen Herrlichkeit in unser aller Erlöser erlangen.

Deshalb erklären wir, Władysław, durch Gottes Gnade König von Polen und dazu oberster Fürst der Länder von Krakau, Sandomir, Sieradz, Łańcut, Kujawien, Litauen, Herr und Erbe von Pommern und Ruthenien etc., sowie Alexander, genannt Witold, Großherzog von Litauen und dazu Herr und Erbe von Ruthenien etc., durch den vorliegenden Text allen, die es betrifft, Gegenwärtigen und Künftigen, die von diesem Text Kenntnis erhalten werden: Die Gebiete von Litauen und ihre Einwohner, die unserer Herrschaft unterworfen sind und denen wir immer die Hand unserer Freigebigkeit entgegenstrecken und deren Lage und Zustand wir durch viele Bemühungen immer zu verbessern versuchen, um ihnen zu nützen, sie wollen wir mit heißem Begehren beständig in der Ausübung des angenommenen Glaubens bestärken und begründen, damit sie der Allerhöchste, mit dessen Gnade sie das Licht des Glaubens durch unsere Bemühungen erhalten haben, zum Lob und zur Ehre seines Namens und zum Wachstum dieses katholischen Glaubens, durch die Gabe seiner Gnade bestärke. Da wir sie immer durch die Gaben unserer Freigebigkeit gestärkt haben, wünschen wir sehr, sie mit geistlichen Gnaden zu stärken, und streben danach, dies durch jegliche berechnete Mühen und Arbeiten zu erreichen. Damit sie sich in der Festigkeit des Glaubens besser üben und in der Tugend wachsen, nehmen wir das Joch der Knechtschaft, durch das sie bisher gefesselt und gebunden waren, von ihrem Nacken und lösen es und gewähren und schenken ihnen mit dem vorliegenden Text aus der Milde unserer natürlichen Güte Freiheiten, Vergünstigungen, Gnaden, Befreiungen und Privilegien, wie sie Katholiken zu haben pflegen, nach dem Inhalt der folgenden Artikel.

1. Und zuerst, obwohl wir in der Zeit, in der wir unter dem Anhauch des gütigen Geistes den katholischen Glauben angenommen haben und nach erlangter Klarheit die Krone des Königreichs Polen annahmen, zum Wachstum der christlichen Religion und für den guten Zustand und den Nutzen unserer besagten Gebiete von Litauen, obwohl wir also in dieser Zeit diese Gebiete zusammen mit ihren Gebieten und den ihnen unterworfenen und angeschlossenen Herrschaften unserem besagten Königreich Polen zu eigen gegeben, eingefügt, angeschlossen, vereint, hinzugefügt und verbunden haben, mit der einstimmigen Zustimmung von uns und unserer anderen Brüder und aller Barone, Adligen, Großen und Bojaren dieses Landes Litauen,

mit ihrem Willen und ihrer Zustimmung, wollen wir dennoch diese besagten Gebiete Litauens wegen der Einfälle und Anschläge der Ritter des Deutschen Ordens und ihrer Anhänger und auch jeglicher anderer Feinde, die die besagten Gebiete Litauens und das Königreich Polen zu zerstören versuchen und ihre Vernichtung betreiben, in bessere Sicherheit, Obhut und Schutz nehmen und für ihren dauernden Nutzen sorgen. Deshalb fügen wir diese Gebiete, die wir bis jetzt immer mit voller Herrschaft und mit Straf- und Zivilgerichtsbarkeit innegehabt haben und von unseren Vorfahren her und nach der Ordnung der Zeugung als legitime Herren innehaben, nach Einholung des Willens, des Rats und der Zustimmung der Barone, Adligen und Bojaren dem besagten Königreich Polen wiederum und erneut ein, wir verleihen sie ein, wir eignen sie an, verbinden sie, fügen sie hinzu, vereinigen sie und binden sie für immer an, und wir entscheiden, dass sie mit allen ihren Herrschaften, Gebieten, Herzogtümern, Fürstentümern, Bezirken und Besitztümern und mit jeder Straf- und Zivilgerichtsbarkeit für alle Zeiten unwiderruflich und unverbrüchlich mit der Krone des Königreichs Polen immer vereint sein sollen.

2. Außerdem bewahren wir alle Kirchen der besagten litauischen Gebiete, sowohl Kathedralen als auch Stiftskirchen, Pfarrkirchen und Ordenskirchen, insbesondere die in Wilna und die übrigen, die in ihnen errichtet sind, errichtet werden, gegründet sind und gegründet werden, in allen ihren Freiheiten, Immunitäten, Privilegien, Exemtionen und sämtlichen Gebräuchen, durch diesen Text und nach den Gebräuchen des Königreichs Polen.
3. Auch die Barone, Adligen und Bojaren unserer besagten Gebiete von Litauen sollen sich der Schenkungen, Privilegien und Bewilligungen, die wir ihnen gegeben, gewährt und erteilt haben, solange sie nur der katholischen und römischen Kirche unterstehen, und auch der Wappen, die ihnen gewährt worden sind, erfreuen, sie gebrauchen und von ihnen Nutzen haben, in der Weise, wie die Barone und Adligen des Königreichs Polen sie besitzen und nutzen.
4. Ebenso sollen die besagten Barone und Adligen ihre Familiengüter zum gleichen Recht innehaben, wie die Barone des Königreichs Polen die ihren bekanntermaßen besitzen, und sie sollen unsere Schenkungen, über die sie von uns schriftliche Bestätigungen erhalten haben, wirksam und fest durch die Kraft dauerhafter Stärke in ähnlicher Weise innehaben, und sie sollen die freie Erlaubnis haben, sie zu verkaufen, zu tauschen, zu veräußern, zu verschenken und sie zu ihrem Nutzen zu verwenden, jedoch mit unserer jedesmaligen Zustimmung und so, dass sie sie bei Verkauf, Tausch oder Schenkung vor uns oder unseren Beamten nach den Gebräuchen des Königreichs Polen abgeben.
5. Ebenso dürfen Kinder nicht nach dem Tod ihres Vaters ihrer erblichen Güter beraubt werden, sondern sie und ihre Nachfolger sollen sie besitzen, wie die Barone und Adligen des Königreichs Polen die ihren besitzen, und sie nutzen, wie es ihnen gefällt.
6. In ähnlicher Weise können ihren Ehefrauen die Mitgiften an Land und Häusern, die sie aus dem väterlichen Erbe oder aus unserer dauerhaften Überlassung haben oder haben werden, so zugeteilt werden, wie sie im Königreich Polen zugeteilt werden. Aber ihre Töchter, Schwestern, verwandte oder verschwägerte, können die genannten Barone und Adligen der litauischen Gebiete nur mit katholischen Männern verbinden und sie mit ihnen verheiraten, wie es ihnen gefällt und wie es dem Gebrauch des Königreichs Polen entspricht, der seit alters beachtet wurde.
7. Doch trotz dieser zugestandenen Freiheiten sind die Barone gehalten, nach dem alten Gebrauch Burgen zu bauen und zu errichten, Militärstraßen einzurichten und Abgaben zu zahlen.
8. Es sei besonders betont, dass alle Barone und Adligen der Gebiete Litauens uns, also dem König Władysław von Polen und Alexander, genannt Witowd, dem Großfürsten von Litauen, und unseren Nachfolgern Treue und die schuldige christliche Standhaftigkeit des Glaubens halten und bewahren müssen, so wie die Barone und Adligen des Königreichs Polen diese ihren

Königen zu halten und zu bewahren pflegen. Darüber haben die besagten Barone, Bojaren und Großen der Gebiete Litauens uns bereits einen Eid geleistet, wie dies deutlicher in ihren Dokumenten enthalten ist, die sie und die Barone des Königreichs Polen sich gegenseitig gewährt haben.

9. In ähnlicher Weise werden sie unter dem Eid der Treue und unter Strafe des Verlusts ihrer Güter Fürsten oder Baronen oder anderen Menschen von jeglicher Art, die gegen die Gebiete des Königreichs Polen Feindliches sinnen, keinen Rat, Unterstützung oder Hilfe leisten oder gewähren, sondern sie werden sie mit allen Mitteln bekämpfen, als ob sie Feinde der Gebiete und Herrschaften von Litauen seien, und sie werden sich nach niemand anderem richten als nach uns und unseren Nachfolgern, so wie dies die besagten Barone und Adligen für sich und ihre Nachkommen durch den Treueid des Glaubens zugesichert und bestätigt haben.
10. Ebenso sollen die Würden, Ehrenstellen und Ämter, wie sie im Königreich Polen eingerichtet sind, auch in Wilna eingerichtet und angelegt werden, also ein Wojewode und Kastellan von Wilna und dann in Trakai und an anderen Orten, wo es uns nützlich erscheinen wird nach dem Gutdünken unseres Willen, und sie sollen für immer bestehen bleiben. Und als solche Würdenträger sollen nur Anhänger des katholischen Glaubens und Untertanen der heiligen römischen Kirche etc. ausgewählt werden. Auch alle anderen ständigen Landesämter, wie die Kastellanswürden etc., sollen niemand anderem übertragen werden als Anhängern des christlichen Glaubens, und nur solche sollen zu unseren Räten zugelassen werden und an ihnen teilnehmen, wenn über das öffentliche Wohl verhandelt wird, weil oft die Verschiedenheit der Religion zu einem Unterschied der Meinungen führt und an solche Ratsschläge bekannt gemacht werden, die als geheim angesehen werden.
11. Ebenso sollen alle, denen solche Freiheit und Privilegien zugesprochen werden, niemals uns, Władysław, König von Polen, und Alexander Witowd, Großfürst von Litauen, solange wir leben, und unsere Nachfolger, die Könige von Polen und Fürsten von Litauen, die von uns und unseren Nachfolgern ernannt und eingesetzt werden, verlassen oder sich von ihnen lossagen, sondern sie sollen bei Treue und Ehre zugleich und unter der Last des Eids treu und fest uns und unseren Nachfolgern anhängen mit Gunst, Rat und Hilfe für alle Zeiten und in Ewigkeit.
12. Es sei auch hinzugefügt, dass besagte Barone und Adlige etc. von Litauen nach dem Tod von Alexander, genannt Witowd, dem jetzigen Großfürsten, niemanden als Großfürsten und Herrn von Litauen haben und wählen sollen, als wen der König von Polen oder seine Nachfolger mit dem Rat der Prälaten und Barone von Polen und der Gebiete von Litauen für zu erwählen, zu ernennen und einzusetzen halten werden. Ähnlich dürfen die Prälaten, Barone und Adligen des Königreichs Polen, wenn der König von Polen ohne Kinder und legitime Nachfolger stirbt, sich keinen König und Herrn wählen ohne Wissen und Rat von uns, also dem Großfürsten Alexander, und den Baronen und Adligen der besagten Gebiete von Litauen, nach dem Wortlaut und den Inhalten der früheren Texte.
13. Außerdem dürfen die besagten Freiheiten, Privilegien und Gnaden nur diejenigen Barone und Adligen des Gebiets von Litauen benutzen und genießen, denen Waffen und Wappen der Adligen des Königreichs Polen gewährt sind, die Anhänger der christlichen Religion, Untertanen der römischen Kirche, keine Schismatiker oder sonstige Ungläubige sind.
14. Ebenso bestätigen wir hiermit alle Dokumente, die wir dem Königreich Polen und den Gebieten von Litauen vor acht oder sieben Jahren und nach oder während der Zeit unserer Krönung gewährt und gegeben haben; wir ratifizieren sie, genehmigen sie und geben ihnen immerwährende Gültigkeit, wobei wir sie als eingefügt in den vorliegenden Text betrachten.
15. Es sei auch dies besonders hinzugefügt und gesagt, dass die besagten Barone und Adligen des Königreichs Polen und der Gebiete von Litauen Zusammenkünfte und Parlamente, wenn es notwendig ist, mit unserer Zustimmung und unserem Willen in Lublin oder in Parzew oder an

anderen geeigneten Orten abhalten werden, zu besserer Bequemlichkeit und Nutzen des Königreichs Polen und der besagten Gebiete von Litauen.

16. Außerdem erwähnen wir, Alexander, genannt Witowd, mit der Zustimmung des erlauchten Fürsten und Herrn Władysław, Königs von Polen, unseres geliebten Bruders, zu den Waffen und Wappen der Adligen des Königreichs Polen die nachstehenden Adligen unserer Gebiete von Litauen, welche die Adligen des Königreichs Polen zusammen mit allen, die ihren Ursprung aus ihrem Geschlecht herleiten, in die Gemeinschaft der Bruderschaft und Verwandtschaft aufnehmen sollen: zuerst die Adligen aus dem Wappen Leliwa den Moniwid, Wojewoden von Wilna, ebenso Zadora den Jawnuta, Wojewoden von Trakai, Rawicz den Minigajło, Kastellan von Wilna, Lis den Sunigajło, Kastellan von Trakai, Jastrzębiec oder Łazanki, genannt Bolesta Nagóra, den Niemir, Trąby den Ościk, Topór den Butrym, Łabędź, genannt Skrzyński, den Goligunt, Poraj den Mikołaj Bylimin, Dębno den Korejwa, Odrowąż den Wyszegerd, Wadwicz den Piotr Montygerd, Drya den Mikołaj Tawtygerd, Abdank den Jan Gasztołd, Półkozic den Wołczko Kulwa, Gryf den Butowt, Szreniawa den Iadald, Pobóg den Rało, Grzymała den Jan Rymwidowicz, Zaremba den Ginet Konczewicz, Pierzchała den Dauksza, Nowina den Mikołaj Bejnar, Działosza den Wołczko Rokutowicz, Topacz den Giedorwoch, Rola den Dangel, Syrokomla den Jakub Mingiel, Kot Morski den Wojsznar Wilkolewicz, Ogończyk den Jerzy Sangaw, ebenso Pomian den Sak, Doliwa den Naczko, Szarza den Twerbud, Dołęga den Monstwild, Bogoria den Stanisław Wyssygin, Janina den Woysym Daneykowicz, Bychawa den Monstold, Świnka den Andrzej Dewknotowicz, Kołda den Minimund Seśnikowicz, Sulima den Rodywił, ebenso Nałęcz den Koczan, Łozdia den Miczucha, Jelita den Gerdut, Korczak den Czupa, Biała den Woydziło Koszyłowicz, Wężyk den Koczan Sukowicz, Czołek den Jan Ewil, Godziemba den Stanisław Butowtowicz, Osmoróg, genannt Gierałt, den Surgut von Reszynek etc. Diese Waffen, Wappen und Ausrufungen sollen diese Adligen, Großen und Bojaren der Gebiete von Litauen von nun an und künftig für alle Zeiten überall besitzen und innehaben, wie sie die besagten Adligen des Königreichs Polen zu benutzen und innezuhaben gewohnt waren.

Damit aber alles Vorstehende die Dauerhaftigkeit der Bekräftigung und des reichlichen Schutzes erhalte, haben wir dies mit der Sicherung unserer Siegel bekräftigen lassen. Dabei waren anwesend und haben diesem zugestimmt und es bestätigt die ehrenwerten Herren in Christus: Nikolaus, Erzbischof von Gnesen, und die Bischöfe Albert von Krakau, Johannes von Leslau, Petrus von Posen, Jakob von Plock, Nikolaus von Wilna, Johannes, Erwählter von Lemberg, Mathias von Przemyśl, Michael von Kiew, Gregor von Włodzimierz, Zbigniew, Erwählter von Kamieniec, während die Kirchen von Chełm und Sereth vakant waren. Dazu die erlauchten, mächtigen und tüchtigen Herren Krystyn, Kastellan von Krakau, Jan von Tarnów, Wojewode von Krakau, Mikołaj von Michałów, Wojewode von Sandomir, Sędziwój von Ostroróg, Wojewode von Posen, Maciej von Wąsosz, Wojewode von Kalisch, Jakob von Koniecpol, Wojewode von Sieradz, Jan Ligeza, Wojewode von Łęczycza, Maciej von Labiszyn, Wojewode von Brest, Janusz von Kościelec, Wojewode gnewczowski#, Michał von Bogumiłowice, Kastellan von Sandomir, Jan von Szczekociny, Kastellan von Lublin,

[...]

Dobesław von Olesznice wojnicki, Floryan von Rokitnice wiślicki, Krystyn von Koziegłów sądecki, Marcin von Kulikowa gnieźnieński, Klimunt von Mokrzka radomski, Domarat von Kobylan biecki, Mostyć von Staszów poznański, Janus von Tuliskowa kaliski, Marcin von Kalinowa sieradzki, Piotr von Włoszczowej dobrzyński, Wojciech von Kościół brzestki, Jan von Lankoszyna lanczycki, Krystyn kruszwicki, Jan von Lazuchowa zawichostki, Marcin von Lubnice brzeziński, Stanisław Gamrat

połaniecki, Jan von Bogumiłowic czechowski, Maciej Kot nakielski, Grot von Janczowic małogostski, Iwan von Obichowa szzemski, Janus Furman międzyrzecki kasztelani, Zbigniew von Brzezia Królestwa Polskiego marszałek, Piotr Szaffraniec podkomorzy, Marcin von Wrocimowa chorąży krakowski, Paweł von Bogumilic krakowski, Mikołaj von Strzelec sandomierski, Mikołaj von Czarnkowa poznański, Jaka kaliski, Andrzej von Lubrańca kujawski, Piotr von Widawy sieradzki, Mikołaj von Suchodołów lubelski, Piotr von Tur lanczycki sędziowie.

[...]

Geschehen in der Stadt Horodło am Fluss Bug beim Parlament oder der allgemeinen Versammlung am 2. Oktober im Jahr des Herrn 1413. Gegeben von der Hand des ehrenwerten Herrn und Vaters in Christus Albert, Bischof von Krakau, obersten Kanzlers des Königreichs Polen, der von uns aufrichtig geliebt wird. Geschrieben von der Hand von Ciołko, Kanoniker von Sandomir, unserem geheimen Notar.

**Originalausgabe:** Akta unji Polski z Litwą, Hg. von Władysław Aleksander Semkowicz und Stanisław Kutrzeba, Kraków 1932, Nr. 51, S. 60–72.

*Aus dem Polnischen von Marin Faber*